



Fachliche Verantwortungsstufen in Einrichtungen der Erziehungshilfe

FALLBEISPIEL:

Der Pädagoge hat Anhaltspunkte dafür, dass der Dreizehnjährige raucht und sich entgegen der päd. Hausregel im Besitz von Zigaretten befindet. Nach erfolglosem Auffordern, die Hosentaschen zu entleeren tastet er die Hosentaschen des Jungen oberflächlich ab.

1. Verantwortungsstufe → die/ der PädagogIn verantwortet,

dass in der konkreten Situation der pädagogischen Indikation entsprechend (Alter, Entwicklungsstufe, Vorgeschichte, Ressourcen des jungen Menschen, Einzelheiten der Situation) eine Entscheidung getroffen wird, die im Kontext des „Kindeswohls“ rechtmäßig ist, d.h. „fachlich legitim“ mit Zustimmung Sorgeberechtigter. „Fachlich legitim“ bedeutet, dass nachvollziehbar (aus Sicht einer gedachten fachlich geschulten neutralen Person) ein päd. Ziel der „Eigenverantwortung“ und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ (§ 1 SGB VIII) verfolgt wird.

Zum Fallbeispiel: eine entsprechende päd. Indikation des Einzelfalls zugrunde gelegt (kein die Privatsphäre weniger intensiv belastender Eingriff in die Privatsphäre war als aktive päd. Grenzsetzung möglich), ist das Verhalten des Pädagogen fachlich legitim. Die Hausregel verfolgt nachvollziehbar päd. Ziele, mithin auch das Bestehen auf deren Einhaltung: *beachte das Rauchverbot* („Gemeinschaftsfähigkeit“/ Einhalten der Gesetze) *und lerne Eigenverantwortung im Rahmen deiner Gesundheit*. Damit verfolgt auch eine begründbare Kontrolle, ob dieser Regel entsprochen wurde, nachvollziehbar ein päd. Ziel, jedenfalls wenn Anhaltspunkte für einen Regelverstoß bestehen.

2. Verantwortungsstufe → Einrichtungsleitung und Träger verantworten,

a. dass die Tätigkeit des Pädagogen auf der Basis grundlegender fachlicher Vorgaben erfolgt: Fachaufsicht. Wichtige fachliche Vorgabe ist die päd. Konzeption. Diese beinhaltet die Ziele der Einrichtung und das Hilfeprofil (Angebotsstrukturen) mit dementsprechenden päd. Leistungen.

b. Insbesondere verantwortet die Leitung betriebsinterne Orientierung, wie die pädagog. Konzeption im päd. Alltag umgesetzt wird. Sie hat den PädagogInnen durch „fachliche Handlungsleitlinien“ das notwendige „Werkzeug“ an die Hand zu geben, die Angebote der Einrichtung in schwierigen Situationen des päd. Alltags weitmöglichst handlungssicher umzusetzen/zu leben. In den „fachlichen Handlungsleitlinien“ wird die pädagogische Grundhaltung der Einrichtung erläutert: welche Verhaltensoptionen halten wir für fachlich legitim und geben sie daher unseren MitarbeiterInnen an die Hand? Stellen wir uns mit „klarer Kante“ oder liberaler im Umgang mit unseren Kindern/Jugendlichen auf?

c. Zusätzlich hat die Leitung mit dem Jugendamt („Fallverantwortung“) im Hilfeplangespräch in Anwesenheit Sorgeberechtigter auf den jungen Menschen zugeschnittene Erziehungsoptionen aktiver pädagogischer Grenzsetzungen abzustimmen, deren Anwendung notwendig werden könnte und die daher vorhersehbar sind. Da aktive päd. Grenzsetzung nicht zum vorhersehbaren Erziehungsalltag zählen, ist für diese eine ausdrückliche Zustimmung Sorgeberechtigter erforderlich. Diese Orientierung beschriebener „fachlicher Legitimität“ bietet den PädagogInnen Verhaltensoptionen im Umgang mit schwierigen Situationen, die bei dem jungen Menschen vorhersehbar sind. Die weitere Zustimmung Sorgeberechtigter in einer späteren konkreten Situation ist sodann entbehrlich, Handlungssicherheit wird durch die Orientierung erleichtert. Selbstverständlich bleiben aber die PädagogInnen im Einzelfall unter Berücksichtigung der päd. Indikation entscheidungsverantwortlich, ob und wie sie von der Orientierung Gebrauch machen.

Zum Fallbeispiel: es ist wichtig, dass in der Einrichtung „fachliche Handlungsleitlinien“ als Verhaltenskodex zur Orientierung bestehen, in denen erforderliche Verhaltensoptionen anhand typischer Fallbeispiele als fachlich legitim erläutert werden, z.B. zum Umgang mit dem Besitz von Drogen. Antworten sind u.a. auch darauf zu geben, ob Gegenstände wie Zigaretten weggenommen werden könnten bzw. wie fachlich legitime Kontrolle aussieht.

„Fachliche Handlungsleitlinien sind in § 8b II Nr.1 SGB VIII „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ seit 2012 (Bundeskinderschutzgesetz) vorgesehen. Die Leitlinien werden vom Landesjugendamt beraten und sind als Orientierung nicht Bestandteil des Arbeitsverhältnisses. Sie beschreiben vielmehr die päd. Grundhaltung der Einrichtung.

3. Verantwortungsstufe → das Landesjugendamt verantwortet,

dass in der Einrichtung das „Kindeswohl gewährleistet“ ist, mittels grundlegender Vorgaben und Prüfungen im Kontext einer Betriebserlaubnis (Einrichtungsaufsicht/ §§ 45ff SGB VIII). Das Landesjugendamt ist insoweit unter grundlegenden Aspekten, insbesondere der päd. Konzeption, dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen zur Sicherung des „Kindeswohls“ erfüllt sind. Das umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl, in der Pädagogik sichergestellt durch fachlich legitimes, die Kindesrechte nicht verletzendes Verhalten. Mit anderen Worten: das Landesjugendamt verantwortet die Rahmenbedingungen für legitimes, dem „Kindeswohl“ entsprechendes Verhalten in der Einrichtung. Entscheidungen des Trägers/ der Leitung/ PädagogInnen haben sich im Interesse des „Kindeswohls“ an den grundlegenden Vorgaben des Landesjugendamtes zu halten, das aber seinerseits natürlich dem „Kindeswohl“ verpflichtet ist: es hat eigene Entscheidungen so zu treffen, dass nachvollziehbar Voraussetzungen für fachlich legitimes Verhalten festgelegt werden.

Eine der Voraussetzungen, die das Landesjugendamt zur Sicherung des „Kindeswohls“ mitverantwortet, betrifft- wie bereits dargelegt- die päd. Konzeption der Einrichtung, verbunden mit der Grundsatzfrage, wie diese im Alltag gelebt werden kann, d.h. auch in schwierigen Situationen umsetzbar bleibt. Daher hat es „fachliche Handlungsleitlinien“ zu beraten, in denen die Verhaltensoptionen („Werkzeug“ zur Umsetzung der pädagogischen Konzeption) dargelegt sind.

Zum Fallbeispiel: das Landesjugendamt hat die Einrichtung durch Vorgaben und Beratung in die Lage zu versetzen, in schwierigen Situationen des päd. Alltags fachlich legitim zu handeln. Wenn die Einrichtung „fachliche Handlungsleitlinien“ entwickelt, hat es zu beraten. Soweit die Einrichtung im Kontext Gefahrenabwehr aktiv wird (akute Eigen- / Fremdgefährdung des jungen Menschen), besteht die Beratungspflicht hinsichtlich zu beachtender gesetzlicher Normen (z.B. § 1631 b II BGB/ „freiheitsentziehende Maßnahmen“).

Für das Fallbeispiel bedeutet dies, die Leitung/ den Träger in die Lage zu versetzen, betriebsinterne „fachliche Handlungsleitlinien“ zu entwickeln und im Rahmen der Einrichtungsaufsicht Aussagen darüber zu treffen, wo die Grenzen der Erziehung liegen, d.h. welche Verhaltensoptionen in schwierigen Situationen als fachlich legitim in Betracht kommen (natürlich vorbehaltlich der päd. Indikation des Einzelfalls). So stellt das LJA sicher, dass sich die PädagogInnen in schwierigen Situationen des päd. Alltags fachlich legitim verhalten. Für bestimmte, in Krisensituationen wiederkehrende und somit einzukalkulierende Verhaltensoptionen wie z.B. „Festhalten damit zugehört wird“, „vor die Tür stellen zur Beendigung eines päd. Gesprächs“ oder „Kontrollmaßnahmen bei Drogenverdacht“ (so im vorliegenden Fall) sollte das Landesjugendamt deren fachliche Legitimität bzw. Illegitimität feststellen. Die Einrichtung sieht sich freilich allein gelassen mit aus ihrer Sicht päd. notwendigen körperlichen

Begrenzungen, wenn sich das Landesjugendamt zu solchen aktiven Grenzsetzungen nicht positioniert. Ist dies der Fall, besteht ein erhebliches Risiko, dass in der Einrichtung dem „Kindeswohl“ widersprechende Entscheidungen getroffen werden.

Ein nachträgliches Prüfen und Einschreiten der Behörde ist kaum geeignet für eine nachhaltige „Kindeswohl“-Sicherung. Positioniert sich hingegen das Landesjugendamt in der Frage der fachlichen Legitimität bestimmter Verhaltensoptionen, festigt es die Handlungssicherheit der PädagogInnen, eine wichtige Voraussetzung für gelingenden Kinderschutz.

Hinweis: das Landesjugendamt sollte seine Entscheidungen nicht ohne generelle Vorgaben (Leitlinien der Einrichtungsaufsicht*) treffen. Fehlen solche, könnte „von Fall zu Fall“ nach der päd. Grundhaltung einzelner SachbearbeiterInnen entschieden werden. Die damit verbundene Beliebigkeitsgefahr widerspräche dem Rechtsstaatsprinzip „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“.

* das ist kein - wie irrig angenommen - „Rezeptbuch zu schwierigen Situationen“, da selbstverständlich jeder „Fall“ anders ist.